OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490305/2/Bm

Datum:
Linz, 2. August 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 14. Juni 2018, GZ: BHRIPol-2018-22006/37-SEI, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I. und B.I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 14. Juni 2018, GZ: BHRIPol-2018-22006/37-SEI, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) iVm § 52a Glücksspielgesetz (GSpG) eine Zwangsstrafe wie folgt verhängt:

„Mit mündlicher Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 18.01.2018, 10:00 Uhr, wurde in dem von Ihnen betriebenen Lokal ‚X' in X, X, gemäß § 56a des Glücksspielgesetzes eine Teilbetriebsschließung verfügt.

Durch diese mündliche Verfügung ist die gegenständliche Teilbetriebsschließung des Nebenraumes bereits rechtswirksam geworden. Bereits aufgrund der mündlich verfügten Teilbetriebsschließung waren Sie daher verpflichtet, den Nebenraum links neben der Eingangstüre zum Tankstellenlokal versperrt bzw. für Lokalgäste unzugänglich zu halten.

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat gemäß § 56a Abs. 3 GSpG über die am 18.01.2018 verfügte Teilbetriebsschließung am 14.02.2018 zu GZ. BHRIPol-2018-22006/22-SEI einen schriftlichen Bescheid erlassen.

Da Sie als Lokalbetreiber diese bereits mit mündlicher Verfügung angeordneten und sodann mit schriftlichem Bescheid bestätigte Verpflichtung trotz bereits verhängter Zwangsstrafen über 8.000,00 Euro (Bescheid vom 01.02.2018) sowie über 15.000,00 Euro (Bescheid vom 15.02.2018) und einer darin nochmalig angedrohten, erhöhten Zwangsstrafe nach wie vor nicht erfüllt haben, wird die für den Fall der Nichterfüllung im zuletzt ergangenen Bescheid vom 15.02.2018 angedrohte Zwangsstrafe über Sie als Lokalbetreiber hiermit verhängt:

Geldstrafe von Euro Haft von
30.000,--

Rechtsgrundlage: § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG iVm. § 52a GSpG"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Begründend führte der Bf aus, dass der ursprüngliche Betriebsschließungsbescheid mittels Beschwerde angefochten worden sei und daher beantragt würde, das gegenständliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung betreffend die Betriebsschließung auszusetzen. Die Betriebsschließung sei rechtswidrig erfolgt, daher würden alle Argumente auch im Rahmen der Beschwerde gegen die ebenfalls rechtswidrig verhängte Zwangsstrafe gelten.

Weiters wird vom Bf in umfangreicher Begründung die Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes behauptet.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Februar 2018, GZ: BHRIPol-2018-22006/22-SEI, wurde gegenüber dem Bf unter Berufung auf § 56a GSpG die teilweise Schließung des Lokals in X, X, angeordnet.
Dieser Bescheid wurde der Bf nachweislich am 15. Februar 2018 zugestellt. In diesem Bescheid drohte die belangte Behörde für den Fall der Wiederaufnahme des Betriebes im verfahrensgegenständlichen Lokal entgegen der verfügten Betriebsschließung gemäß § 5 VVG die Verhängung einer Zwangsstrafe in Höhe von 30.000 Euro an.
Bei einer Kontrolle durch Organe der Polizeiinspektion X am 13. Juni 2018 wurde festgestellt, dass das Lokal zwar geöffnet war, jedoch darin keine schließgegenständlichen Ausspielungen angeboten wurden.
Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 14. Juni 2018 wurde die gegenständliche Zwangsstrafe verhängt. Der Teilbetriebsschließungsbescheid wurde von der Behörde widerrufen.

5. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

6. Rechtliche Beurteilung:

6.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt,

dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen, nicht übersteigen.

Gemäß § 5 Abs. 4 VVG ist die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel auch gegen juristische Personen mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften zulässig.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 52a Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, tritt für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages der Betrag von 22.000 Euro.

Gemäß § 56a Abs. 3 GSpG ist über eine Verfügung nach Abs. 1 (Betriebsschließung) binnen drei Tagen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. [...]

Gemäß § 56a Abs. 5 GSpG kommt ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 1 (Betriebsschließungen) keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemäß § 56a Abs. 6 GSpG treten die Bescheide gemäß Abs. 3, wenn sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

6.2. Dem gegenständlichen Verfahrensakt ist zu entnehmen, dass der Bescheid vom 14. Februar 2018 betreffend die teilweise Schließung des Betriebes nachweisbar am 15. Februar 2018 zugestellt worden ist. Dieser auf Grundlage des § 56a Abs. 3 GSpG ergangene Bescheid tritt gemäß Abs. 6 leg. cit., wenn er nicht

kürzer befristet ist, mit Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit bzw. auch dann, wenn die Behörde die Schließung widerruft. Die einjährige Frist des § 56a Abs. 6 GSpG endete im gegenständlichen Fall somit am 15. Februar 2019 und ist mit diesem Datum der Betriebsschließungsbescheid ex lege außer Kraft getreten. Zudem wurde der Schließungsbescheid auch von der Behörde im Grunde des § 56a Abs. 7 GSpG widerrufen.

Unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Sinn einer Zwangsstrafe, einen dem Willen der Behörde entgegenstehenden Willen einer Partei zu brechen. Ist dieser Zweck erreicht, bevor die verhängte Haft vollstreckt oder der als Zwangsstrafe auferlegte Betrag entrichtet worden ist, so wäre es zweckwidrig, auf dem Vollzug der Haft oder der Entrichtung des Geldbetrages zu bestehen, weil hier jedes Moment eines Sühnezweckes oder Besserungszweckes ausscheidet (VwGH 9.5.1990, 89/03/0269).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, liegt nunmehr ein rechtswirksamer Titelbescheid betreffend die Betriebsschließung infolge Widerruf und Zeitablauf (§ 56a Abs. 6 GSpG) nicht mehr vor. Ein Vollzug einer Beugemaßnahme, so die Eintreibung einer verhängten Zwangsstrafe, kommt angesichts des ausschließlichen Beugecharakters der Zwangsstrafe ab dem Zeitpunkt, an dem eine Verpflichtung aus einem vollstreckbaren Titelbescheid nicht mehr vorliegt, nicht mehr in Betracht bzw. ist dieser unzulässig.
Der Umstand, dass der Betriebsschließungsbescheid in der Zwischenzeit außer Kraft getreten ist, stellt somit ein Hindernis für die Eintreibung einer auferlegten und noch nicht einbezahlten Beugestrafe dar. Da somit ein durch Zwangsstrafe zu erzwingender Zustand nicht mehr vorliegt, erweist sich die Beschwerde als berechtigt, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war.

6.3. Zur beantragten aufschiebenden Wirkung:

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist absolut unzulässig, zumal ihm der Wortlaut des § 10 Abs. 2 VVG entgegensteht.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier